



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Kämmerei und Controlling

Bekanntmachung gem. Art. 59 LKrO

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Miltenberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	157.484.072,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	159.368.932,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.884.860,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	149.474.172,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	148.005.232,00 €
und einem Saldo von	+ 1.468.940,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.305.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.279.100,00 €
und einem Saldo von	- 10.974.100,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.900.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.906.000,00 €
und einem Saldo von	+ 8.994.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 511.160,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.900.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 69.133.322 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen bemessen.
Die Gesamtumlagekraft beträgt für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 177.264.928 Euro.
3. Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 39,0 v. H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
ab) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Miltenberg wurde mit RS vom 08.08.2023 Nr. 12-1512-6-11 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen und Bestandteilen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung nach telefonischer Terminvereinbarung - Tel.-Nr. 09371/501-280 - im Landratsamt Miltenberg, Zimmer 167, öffentlich zugänglich aus.

Miltenberg, 10.08.2023

Landratsamt Miltenberg

gez.

Jens Marco Scherf

Landrat